



Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz • 11019 Berlin



TEL.-ZENTRALE +49 30 18615 0
FAX +49 30 18615 7010
INTERNET www.bmwk.de


BEARBEITET VON Rosendahl
E-MAIL Buero-VIB2@bmwk.bund.de
AZ VIB2-60900/002

DATUM Berlin, 21. April 2022

Zustellung per E-Mail an



BETREFF Zugang zu amtlichen Informationen
HIER Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG)
BEZUG Antrag vom 25.03.2022, Antrag Nr. 244612 über fragdenstaat.de

Sehr geehrt 

mit Antrag vom 25. März 2022 beantragten Sie Zugang zu Informationen, die den Stand des Regierungsvorhabens zum Thema Neues Dateninstitut dokumentieren.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Ihr Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

1. Begründung:

Gemäß § 3 Nummer 3 lit. b) IFG besteht ein Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn und solange durch die Informationsherausgabe die Beratungen von Behörden beeinträchtigt würden. Die Meinungsbildung im Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) über die Ziele und Ausgestaltung eines Dateninstituts ist noch in der Anfangsphase, die beteiligten Ministerien befinden sich in einer frühen Phase der Konzeption. Soweit uns überhaupt amtliche Informationen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 1 IFG vorliegen und nicht nur Entwürfe und Notizen im Sinne des § 2 Nummer 1 Satz 2 IFG, unterliegen diese somit dem Schutzbereich der behördeninternen Meinungsbildung des § 3 Nummer 3 lit. b) IFG, da eine Herausgabe der Informationen unsere Beratungen beeinträchtigen würde. Eine

HAUSANSCHRIFT Scharnhorststraße 34 - 37
10115 Berlin

VERKEHRSANBINDUNG U6 Naturkundemuseum
S-Bahn Berlin Hauptbahnhof
Tram Invalidenpark

Freigabe von vertraulichen Informationen, die die Abstimmung innerhalb und zwischen den federführenden Ministerien betreffen, würde die Neutralität der internen Überlegungen und Abwägungen gefährden.

Sofern Informationen erbeten werden, die nicht aus dem ministeriellen Bereich kommen, wie etwa Strategiepapiere von Mitgliedern der Partei Bündnis 90/Die Grünen, wird der Antrag aufgrund von § 9 Absatz 3 IFG abgelehnt, da die begehrten Informationen in zumutbarer Weise über allgemein zugängliche Quellen, wie etwa über das Internet, beschafft werden können.

2. Die Kostenentscheidung beruht auf § 10 Absatz 1 Satz 2 IFG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mit Sitz in Berlin und Bonn erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. 